

## **Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau**

**vom 13. Februar 2025**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277ff, 288) und dem Thüringer Seniorenmitwirkungs- und beteiligungsrechtsgesetz (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 411) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

Im Interesse der älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat der Stadt Ilmenau für die jeweilige Amtszeit des Stadtrates gebildet.

Der ehrenamtlich tätige Seniorenbeirat besteht aus Bürgern mit dem Hauptwohnsitz in Ilmenau, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Seniorenbeirat bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie deren bestehender Rechtsordnung. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er stärkt ein Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung.

Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

### **§ 2 Aufgaben und Pflichten**

Mitwirkungsrechte der Senioren, insbesondere eine aktive Beteiligung am kommunalen Geschehen, sollen durch den Seniorenbeirat gestärkt werden. Gefördert werden soll etwa die aktive Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen.

Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für alle Senioren. Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen an kommunale Vertretungen und die Stadtverwaltung in den älteren Menschen betreffenden Fragen.

Er berät ältere Menschen und unterstützt die ortsansässigen Träger der Seniorenarbeit.

Der Seniorenbeirat schlägt dem Kreistag einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten sowie dessen Stellvertreter zur Wahl vor. Er arbeitet auf Kreis- und Landesebene mit den Gremien der Seniorenarbeit zusammen und hält Kontakt zu den Seniorenbeiräten der Partnerstädte.

Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er kann dazu u.a. das Amtsblatt und die Online-Präsenz der Stadt Ilmenau nutzen.

### **§ 3 Rechte**

Der Seniorenbeirat hat die Möglichkeit, vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretungen seine Stellungnahmen abzugeben. Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern die Vertretung nicht an einer Beschlussfassung.

Die kommunalen Vertretungen informieren den Seniorenbeirat und laden einen Vertreter zu allen Stadtrats- und Ausschusssitzungen unter zur Verfügungstellung der Sitzungsunterlagen ein. Der Vertreter hat ein Recht auf Anfragen und Stellungnahmen.

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates berichtet einmal jährlich dem Stadtrat über die Arbeit des Gremiums.

### **§ 4 Besetzung und Wahl des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 19 Mitgliedern.

Mitglieder des Seniorenbeirates können insbesondere sein, Delegierte aus Vereinen, Verbänden und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen sowie Vertreter der Ortsteile, die vom jeweiligen Orsteilbürgermeister benannt werden.

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates erfolgt durch den Stadtrat.

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie den Schriftführer.

Der Seniorenbeirat bleibt im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt ist.

Zur Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirates kann er Fachbeiräte bilden.

Bei Bedarf nimmt auf Antrag des Seniorenbeirates ein Beauftragter des Oberbürgermeisters an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied ist aus dem Seniorenbeirat auszuschließen, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht oder nicht mehr mitträgt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Male grob fahrlässig gegen die Regeln und Grundsätze der Satzung verstößt und dem Beirat hierdurch in nicht unerheblichem Maße Schaden zufügt.

**§ 6**  
**Ehrenamt und Entschädigung**

Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates eine Entschädigung gemäß § 19 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Seniorenbeirat eigene Mittel nach Maßgabe des städtischen Haushaltes.

**§ 7**  
**Geschäftsgang**

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 8**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und geschlechtsneutraler Sprachform.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ilmenau vom 25. Oktober 2019 sowie ihre 1. Änderung vom 15. Januar 2021 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 13.02.2025

Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.